

**Satzung des**  
**Pool Billard Club Jägersburg e.V.**  
Stand April 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Ordnungen
- § 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Datenschutzerklärung
- § 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Pool Billard Club Jägersburg e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Homburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist
- a) Förderung des Sportes allgemein, des Billardsportes im Besonderen
  - b) Erziehung zur Fairness, Toleranz und Disziplin
  - c) Einhaltung der Sportgesetze
  - d) Pflege der Freundschaft und Kameradschaft

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Billard
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) die Vertretung der sportlichen Belange der Mitglieder
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.
- (4) Jedem Mitglied können die ihm, bei der Ausübung seiner vom Vorstand beauftragten Tätigkeiten, entstandenen Auslagen und Kosten gegen Antrag und Nachweis ersetzt werden.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein kann als Mitglied des jeweiligen Landes- bzw. Bundesverbandes angemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieses Verbandes.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Begründung mit 2/3 Mehrheit abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt in Ausnahmefällen ganz oder teilweise eine Befreiung zu erteilen.
- (8) Jugendliche haben nach Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit eine vollwertige Mitgliedschaft zu erlangen. Hierfür wird der Vorstand ein Gespräch mit dem Mitglied führen. Sollte keine weitere Mitgliedschaft erwünscht sein, erlischt die Mitgliedschaft ohne erforderliche Kündigung und ohne Frist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Bei einer weiterführenden Mitgliedschaft ist das Mitglied an die entsprechenden Rechten und Pflichten der Satzung gebunden.

- (9) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht nach § 9 Abs. 8. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.  
Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem das Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
Ausschlussgründe sind insbesondere
- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss nach § 6 (4) ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist befugt, den Verein einzeln nach außen zu vertreten. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Der Hauptvorstand besteht aus

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die zweite Vorsitzende
- c) Der/die Geschäftsführer/in

- (2) weitere Vorstandsmitglieder (Fachvorstand), werden vom Hauptvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Hauptvorstand.

Personalunion ist außer bei a) und b) möglich.

Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ausscheidet, sich selbst wieder zu komplettieren.

- (1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufteilung/Zuständigkeit der Aufgaben ist von den Vorstandsmitgliedern frei zu bestimmen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer der Vorstandsmitglieder, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Zu Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzt werden.

- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Dazu kann beim Vorstand eine Liste der Vereinsmitglieder mit den dafür notwendigen persönlichen Daten verlangt werden. Die Verwendung dieser Daten unterliegt §13 dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang im Vereinslokal.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt sind nur aktive und passive Vereinsmitglieder. Hat ein stimmberechtigtes Mitglied Beitrags- oder sonstige Rückstände in Höhe von mind. drei Monatsbeiträgen, kann ihm durch den Versammlungsleiter das Stimmrecht entzogen werden.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 dieser Vereinssatzung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Strafordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen und eine Empfehlung für oder gegen die Entlastung des Vorstandes auszusprechen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas Verband Homburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§13 Datenschutzerklärung**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers (und evtl. weiterer bzw. anderer Personen) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des jeweiligen Landes- bzw. Bundesverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Freigabe) an den Verband.
- (3) Pressearbeit.  
Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen übergeordneten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste

zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (5) Der Verein kann ein Kooperationsabkommen abschließen und an diesen Sponsor einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält übermitteln. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Jägersburg, 22.04.2017

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
erste(r) Vorsitzende(r)  
Uwe Schlesinger

\_\_\_\_\_  
zweite(r) Vorsitzende(r)  
Nina Stumpfs

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer(in)  
Dietmar Pitz

\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)  
Nina Stumpfs